



Wichtige Hinweise zur finanziellen **info** und sozialen Absicherung bei besonderen Auslandsverwendungen



DSK SF009320165



**Wichtige Hinweise
zur finanziellen
und sozialen Absicherung bei besonderen
Auslandsverwendungen** **info**

Herausgeber:

Bundesministerium der Verteidigung
Personal-, Sozial- und Zentralabteilung III 1

3. Auflage, Stand März 2005

Diese Broschüre ist ausschließlich über Streitkräfteamt IV 3 – Grp DV
unter **DSK SF009320165** zu beziehen.

Inhaltsverzeichnis

	Einleitung	Seite 5
Kapitel I	Finanzielle Leistungen	Seite 7
	A – Dienstbezüge/Arbeitsentgelt/Wehrsold	Seite 8
	B – Auslandsverwendungszuschlag	Seite 9
	C – Aufwandsvergütung	Seite 11
	D – Reisebeihilfe für Heimfahrt/Heimflug	Seite 12
Kapitel II	Versorgung	Seite 15
	A – Beschäftigtenversorgung	Seite 16
	B – Besondere Auslandsverwendung, Einsatzunfall, Einsatzversorgung	Seite 18
	C – Einmalige Entschädigung	Seite 20
	D – Berufssoldatinnen/Berufssoldaten	Seite 20
	E – Soldatinnen auf Zeit/Soldaten auf Zeit	Seite 22
	F – Übrige Statusgruppen	Seite 24
	G – Ausgleichszahlung	Seite 26
	H – Beamtinnen/Beamte	Seite 30
	I – Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	Seite 32
	J – Anrechnung von Geldleistungen Dritter	Seite 32
Kapitel III	Lebensversicherungsschutz	Seite 35
Kapitel IV	Unfallversicherungsschutz	Seite 37
Kapitel V	Entschädigungsleistungen des Bundes („Schadensausgleich“)	Seite 39
Kapitel VI	Arbeitsplatzschutz	Seite 45
Kapitel VII	Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz	Seite 47
Kapitel VIII	Zahlung der Bezüge	Seite 51
Kapitel IX	Beihilfe nach den Beihilfe- vorschriften des Bundes	Seite 53
Kapitel X	Steuerliche Werbungskosten	Seite 55

Einleitung

Diese Broschüre wendet sich an den Personenkreis, der an einem Auslandseinsatz auf der Grundlage eines Beschlusses der Bundesregierung nach § 58a des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) bzw. § 63c des Soldatenversorgungsgesetzes (SVG) teilnimmt und sich über wichtige Aspekte seiner finanziellen und versorgungsrechtlichen Absicherung informieren will. Insoweit stellt sie eine Zusammenfassung der einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Erlasse dar. Auf individuelle Fragen kann diese Broschüre naturgemäß nicht eingehen. Auch können nicht alle hier in Betracht kommenden Leistungen und nicht alle Anspruchsvoraussetzungen erwähnt werden.

Jeder muss daher für seine Person prüfen, ob die hier erteilten Auskünfte ausreichen oder weiterer Klärungsbedarf besteht. Die einzelnen Personengruppen und die Ansprechpartner sind jeweils besonders ausgewiesen.

Die Broschüre wendet sich hinsichtlich der Versorgungsregelungen auch an diejenigen, die für eine **Verwendung im Ausland mit vergleichbar gesteigerter Gefährdungslage** vorgesehen sind. Nähere Ausführungen dazu enthält Abschnitt II, Buchstabe B.

Finanzielle Leistungen

A – Dienstbezüge/Arbeitsentgelt/Wehrsold

B – Auslandsverwendungszuschlag

C – Aufwandsvergütung

D – Reisebeihilfe für Heimfahrt/Heimflug

A – Dienstbezüge/Arbeitsentgelt/Wehrsold

- a) Die Ansprüche der **Soldatinnen und Soldaten** auf Inlandsdienstbezüge bzw. auf Wehrsold (für Grund- und freiwillig Wehrdienstleistende) bleiben grundsätzlich unberührt. Gleiches gilt für die Ansprüche der **Beamtinnen und Beamten** auf Dienstbezüge sowie der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes auf Arbeitsentgelt, **die in ihrem zivilen Dienst-/Arbeitsverhältnis** an einer besonderen Auslandsverwendung teilnehmen. Zulagen und Vergütungen werden jedoch nur gewährt, wenn die jeweiligen Anspruchsvoraussetzungen auch während der besonderen Auslandsverwendung erfüllt sind und die Gewährung neben dem Auslandsverwendungszuschlag (AVZ) nicht aufgrund sonstiger Regelungen ausgeschlossen ist. Tarifvertragliche Ansprüche der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (z.B. Zuschläge) sind nach Maßgabe der Regelungen über die Gewährung des AVZ zu verrechnen bzw. mindern die Höhe des AVZ.

Für die Dauer einer besonderen Auslandsverwendung erhalten **ostbesoldete Soldatinnen und Soldaten** einen Zuschuss in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den Ost- und West-Bezügen. Gleiches gilt für ostbesoldete Beamtinnen und Beamte der Bundeswehr, die **in ihrem zivilen Dienstverhältnis** an besonderen Auslandsverwendungen teilnehmen. **Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Bundeswehr**, die vom Geltungsbereich des **BAT-Ost bzw. MTArb-Ost** erfasst werden und die **in ihrem zivilen Arbeitsverhältnis** an besonderen Auslandsverwendungen teilnehmen, erhalten für die Zeit der besonderen Auslandsverwendung nach Maßgabe der vom Bundesarbeitsgericht in ständiger Rechtsprechung entwickelten Grundsätze (vgl. Fundstelle) im Regelfall Westvergütung/-lohn.

- b) **Beamtinnen und Beamte sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes**, die **im Soldatenstatus** an besonderen Auslandsverwendungen teilnehmen, erhalten Besoldung, Vergütung oder ihren bisherigen Lohn wie bei einem Erholungsurlaub und daneben Wehrsold nach dem Wehrsoldgesetz, **der auch den AVZ umfasst**.
- c) **Arbeitnehmer der privaten Wirtschaft und Selbständige** erhalten Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz (siehe VII) sowie Wehrsold nach dem Wehrsoldgesetz, **der auch den AVZ umfasst**.

B – Auslandsverwendungszuschlag

Zur Abgeltung der mit der besonderen Auslandsverwendung verbundenen materiellen und immateriellen Belastungen, Erschwernisse und Gefahren im Einsatzgebiet und am Einsatzort wird ein **steuerfreier** Auslandsverwendungszuschlag (AVZ) gewährt. Er wird einheitlich, d.h. unabhängig von Status und Dienstgrad, gezahlt und beträgt je nach dem Grad der Belastungen und Erschwernisse **täglich** in der

- Stufe 1 bis zu 25,56 €,
- Stufe 2: 40,90 €,
- Stufe 3: 53,69 €,
- Stufe 4: 66,47 €,
- Stufe 5: 79,25 € und
- Stufe 6: 92,03 €.

Die Stufen des Auslandsverwendungszuschlags werden durch das Bundesministerium der Verteidigung für die einzelnen Einsatzorte/Einsatzgebiete nach Maßgabe der zu § 58a BBesG ergangenen Auslandsverwendungszuschlagsverordnung festgesetzt. Bei Verschleppung oder Gefangenschaft wird die höchste Stufe gewährt.

Der AVZ steht für die Dauer der besonderen Verwendung im Ausland zu. Er wird vom Tage des Eintreffens im Einsatzgebiet oder am Einsatzort bis zum Ende dieser Verwendung oder dem Verlassen dieses Gebietes oder Ortes gewährt. Bei Verwendungen auf Schiffen, Booten oder in Luftfahrzeugen entsteht der Anspruch mit dem Erreichen des zur Erfüllung des Auftrages bestimmten Verwendungsgebietes und/oder des zu diesem Zweck angelauenen Hafens oder angeflogenen Flug-/Landeplatzes innerhalb des Verwendungsgebietes.

Beachte:

Für Tage der Verwendung außerhalb des Einsatzortes/Einsatzgebietes, insbesondere für Hin- und Rückreise zum oder vom ausländischen Gebiet oder Ort der besonderen Verwendung wird kein AVZ gewährt. Auch während eines Erholungsurlaubs besteht kein Anspruch auf AVZ. Während einer Dienstbefreiung oder einer Erkrankung wird der AVZ nur bei Aufenthalt im Einsatzgebiet oder am Einsatzort gezahlt.

Mit dem AVZ werden alle **materiellen und immateriellen** Belastungen abgegolten. Daher werden neben dem AVZ insbesondere **nicht** gewährt:

Kapitel I – Finanzielle Leistungen

- die Vergütung/der erhöhte Wehrsold für Soldatinnen und Soldaten mit besonderer zeitlicher Belastung,
- die Mehrarbeitsvergütung für Beamtinnen und Beamte,
- die Erschwerniszulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten,
- die Erschwerniszulage für Wechselschicht- und Schichtdienst.

Nach § 58a Abs. 4 Satz 5 BBesG sind Leistungen, die von einem auswärtigen Staat oder einer über- oder zwischenstaatlichen Einrichtung für eine besondere Verwendung gezahlt werden, in vollem Umfang auf den AVZ anzurechnen, soweit damit nicht Unterkunft und Verpflegung abgegolten werden.

Tarifvertragliche Ansprüche der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer für besondere Belastungen (insbesondere Überstundenvergütungen, Zeitzuschläge, Wechselschicht- und Schichtzulage), die im Zivilstatus an besonderen Auslandsverwendungen teilnehmen, entfallen nicht. Diese Bezüge sind jedoch dann auf den AVZ anzurechnen, wenn die sich auf Belastungen beziehen, die bereits der AVZ berücksichtigt.

Auslandsdienstbezüge, auf die vor einer besonderen Verwendung bereits Anspruch bestand, werden neben dem AVZ weitergezahlt, wenn die besondere Auslandsverwendung unmittelbar im Wege der Abordnung oder Kommandierung aus der die Auslandsdienstbezüge begründenden Verwendung begonnen wird. Allerdings wird der Auslandszuschlag als Teil der Auslandsdienstbezüge teilweise auf den AVZ angerechnet.

Die Entscheidung über die Anrechnung anderweitiger Bezüge trifft das Bundesministerium der Verteidigung.

Fundstellen:

- Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), nicht im VMBl.
- Auslandsverwendungszuschlagsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 2002 (BGBl. I S. 1243), (VMBl 2002 S. 249)
- Tarifvertrag für Arbeitnehmer des Bundes über die Arbeitsbedingungen bei besonderen Verwendungen im Ausland (AusIV-TV) vom 9. November 1993 in der Fassung vom 29. Mai 2000
- Erlass BMVg vom 19. August 1997 – S II 3 (jetzt PSZ II 4) – Az 18-20-02/03/11 (BAG-Rechtsprechung/Anspruch auf Westbezüge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer).

Ansprechstellen:

- Einheitsführerin/Einheitsführer, und Verbandsführerin/Verbandsführer und Dienststellenleiterin/Dienststellenleiter
- Truppenverwaltung
- Personalbearbeitende Dienststelle

Besonderer Hinweis für Angehörige der Einsatzreserve:

Bei Teilnahme an besonderen Auslandsverwendungen wird der Leistungszuschlag nach § 8a Abs. 2 des Wehrsoldgesetzes (WSG) nur insoweit gezahlt, als er den Betrag des Auslandsverwendungszuschlages übersteigt (bis zur Höchstgrenze von 1.278,23 € je Verpflichtungsjahr). Einzelheiten enthalten das „Merkblatt für Reservisten, die sich für einen freiwilligen Wehrdienst zur Teilnahme an besonderen Auslandsverwendungen bereit erklären“ sowie das „Merkblatt für die Verpflichtung in der Einsatzreserve“.

Fundstelle:

- Wehrsoldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. April 2002 (BGBl. I S. 1518), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 2027)

Ansprechstellen:

- Truppenverwaltung
- Kreiswehrrersatzamt

C – Aufwandsvergütung

Die besonderen Auslandsverwendungen sind „Besondere Dienstgeschäfte der Bundeswehr im Ausland“.

Den Soldatinnen/Soldaten, Beamtinnen/Beamten und Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern wird während des Aufenthaltes am Einsatzort von Amts wegen unentgeltliche Unterkunft und grundsätzlich Gemeinschaftsverpflegung bereitgestellt. Sie erhalten wegen der damit verbundenen geringeren Aufwendungen aufgrund von § 17 Bundesreisekostengesetz eine reisekostenrechtliche Aufwandsvergütung.

Aufgrund der besonderen militärischen Bedingungen ist für Soldatinnen und Soldaten auch die Zeltunterbringung oder Unterbringung in Behelfsunterkünften zumutbar. Hinsichtlich der Unterbringung von Beamtinnen/Beamten und Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern wird auf die Nr. 3.7 des Erlasses

BMVg vom 11. August 1998 – PSZ V 7 (1) – Az 21-01-08 hingewiesen.

Fundstellen:

- Bundesreisekostengesetz
- Wehrsoldgesetz
- Auslandsreisekostenverordnung
- Auslands V-TV
- VMBI 2005 S. 5 ff.

Ansprechstelle:

- Truppenverwaltung bzw. Ansprechstelle für Nebengebühren

D – Reisebeihilfe für Heimfahrt/Heimflug

Bei Trennung:

Berufssoldatinnen/Berufssoldaten, Soldatinnen/Soldaten auf Zeit, Beamtinnen/Beamte und Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer, die mit ihren Ehepartnern/eingetragenen Lebenspartnerschaften und/oder ledigen Kindern in häuslicher Gemeinschaft leben (Anspruchsberechtigte nach § 5 Abs. 1 Satz 3 Auslandsreisekostenverordnung i.V.m. § 13 Auslandstrennungsgeldverordnung) sowie alle Wehrsoldempfänger (unabhängig vom Familienstand) erhalten nach **einer einmonatigen Wartezeit für je drei Monate der Trennung** eine Reisebeihilfe für eine Heimfahrt/einen Heimflug.

Soweit dienstliche Beförderungsmittel unentgeltlich benutzt werden können, z.B. Mitflug in einem Luftfahrzeug der Bundeswehr oder dienstlich bereitgestellten Luftfahrzeug, werden Fahrkosten nicht erstattet.

Bei Urlaub:

Kann aus dienstlichen Gründen kein Urlaub gewährt werden und ist somit eine Heimreise an den Wohnort nicht möglich, besteht unter der Voraussetzung häuslicher Gemeinschaft Anspruch auf eine Reisebeihilfe für die Besuchsreise des Ehepartners, eingetragenen Lebenspartnerschaft oder eines ledigen Kindes. Hierbei werden die notwendigen Kosten für die Reise des Ehepartners, eingetragenen Lebenspartnerschaft oder eines ledigen Kindes in der niedrigsten Klasse eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels zwischen Wohnort und Geschäftsort der/des Berechtigten berücksichtigt. Fahr- und Flugpreisermäßigungen sind zu berücksichtigen.

Eine Reisebeihilfe für die Reise der/des Berechtigten an den Urlaubsort des Ehepartners/der eingetragenen Lebenspartnerschaft und/oder eines ledigen Kindes, mit dem diese/dieser in häuslicher Gemeinschaft lebt, wird in dem gleichen Kostenrahmen gezahlt, wie wenn die/der Berechtigte die Familienheimfahrt an ihren/seinen Wohnort unter Berücksichtigung der kostenlosen Mitflugmöglichkeit durchgeführt hätte. Die Aufwendungen des Ehepartners/der eingetragenen Lebenspartnerschaft und/oder des Kindes für die Reise an den Urlaubsort bleiben stets unberücksichtigt.

Beachte:

- Berufssoldatinnen/Berufssoldaten, Soldatinnen auf Zeit/Soldaten auf Zeit, Beamtinnen/Beamte und Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer, die nicht mit ihrem Ehepartner/ihrer eingetragenen Lebenspartnerschaft und/oder ledigen Kindern in häuslicher Gemeinschaft leben, haben keinen Anspruch auf eine Reisebeihilfe nach § 5 Abs. 1 Auslandsreisekostenverordnung i.V.m. § 13 Auslandstrennungsgeldverordnung.
- Für jeden Einsatz wird mit Befehl bekannt gegeben, ob und in welchem Umfang Urlaub in Anspruch genommen werden können.

Fundstellen:

- Auslandstrennungsgeldverordnung (VMBl 1998 S. 211, 2000 S. 211)
- Auslandsreisekostenverordnung
- Erlass BMVg vom 5. Oktober 2001 – PSZ V 1 – Az 23-04-00/100

Ansprechstelle:

- Truppenverwaltung und Ansprechstelle für Nebengebührnisse

A – Beschädigtenversorgung

B – Besondere Auslandsverwendung, Einsatzunfall, Einsatzversorgung

C – Einmalige Entschädigung

D – Berufssoldatinnen/Berufssoldaten

E – Soldatinnen auf Zeit/Soldaten auf Zeit

F – Übrige Statusgruppen

G – Ausgleichszahlung

H – Beamtinnen/Beamte

I – Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer

J – Anrechnung von Geldleistungen Dritter

A – Beschädigtenversorgung

Im Falle einer **Wehrdienstbeschädigung** erhält die Soldatin/der Soldat unabhängig vom Status Leistungen der Beschädigtenversorgung.

Wesentliche Leistungen (teils einkommensabhängig) nach Beendigung des Dienstverhältnisses für Beschädigte:

- **Freie Heilbehandlung** für Schädigungsfolgen
- **Renten** für Körperschäden entsprechend den Leistungen im Bundesversorgungsgesetz,

insbesondere

- **Grundrente** je nach Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit
= **118 € bis 621 €**
- **Schwerstbeschädigtenzulage** bei außergewöhnlich schwerem Körperschaden je nach Schwere der Schädigung (in 6 Stufen)
= **71 € bis 442 €**
- **Ausgleichsrente** für Schwerbeschädigte mit geringen Einkünften nach dem Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit
= **381 € bis 621 €**
- **Pflegezulage** bei Hilflosigkeit je nach Schwere der Pflegebedürftigkeit (in 6 Stufen)
= **262 € bis 1.304 €**
- **Berufsschadensausgleich** in individueller Höhe zur Abgeltung wirtschaftlicher Folgen
= **42,5 v.H. des Einkommensverlustes**
- **berufsfördernde Leistungen** zur beruflichen Rehabilitation.

Leistungen für Beschädigte während des Wehrdienstverhältnisses:

- **Ausgleich** in Höhe der Grundrente
= **118 € bis 621 €**
- **Sachschadenersatz**

Begriff der Wehrdienstbeschädigung

Gesundheitliche Schädigung z.B. durch

- Wehrdienstverrichtung
- einen Unfall während der Ausübung des Wehrdienstes
- die dem Wehrdienst eigentümlichen Verhältnisse

- Kriegshandlungen, Aufruhr, Unruhen
- gesundheitsschädigende Verhältnisse
- vom Inland wesentlich abweichende Verhältnisse, denen die Soldatin/der Soldat besonders ausgesetzt war (z.B. außerhalb des Dienstes durch Schlangenbiss, Erdbeben)
- einen Unfall oder eine Erkrankung im Zusammenhang mit einer Verschleppung oder einer Gefangenschaft
- einen rechtswidrigen tätlichen Angriff oder durch dessen Abwehr

Wesentliche Leistungen der Hinterbliebenenversorgung

Witwe/Witwer:

- **Grundrente** (einkommensunabhängig)
= 372 €
- **Ausgleichsrente** (einkommensabhängig)
= 412 €
- **Schadensausgleich**
= 42,5 v.H. des Einkommensverlustes

Waisen:

- **Grundrente** (einkommensunabhängig)
Vollwaise = 196 €
Halbwaise = 105 €
- **Ausgleichsrente** (einkommensabhängig)
Vollwaise = 256 €
Halbwaise = 184 €

Eltern:

- **Elternteilrente** (einkommensabhängig)
bis zu 351 €
Erhöhung in bestimmten Fällen
um bis zu 207 €
- **Elternpaarrente** (einkommensabhängig)
bis zu 504 €
- Erhöhung in bestimmten Fällen
um bis zu 285 €

Voraussetzung: Elternrente erhält, wer voll erwerbsgemindert oder erwerbsunfähig im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung ist oder aus anderen zwingenden Gründen eine zumutbare Erwerbstätigkeit nicht ausüben kann oder das 60. Lebensjahr vollendet hat.

Fundstelle:

- Soldatenversorgungsgesetz (BGBl. 2002 I S. 1258) in der jeweils gültigen Fassung; §§ 80 bis 86.

Ansprechstelle:

- Sozialdienst der Bundeswehr

B – Besondere Auslandsverwendung, Einsatzunfall, Einsatzversorgung nach dem Soldatenversorgungsgesetz (SVG)

- Die **Definition der besonderen Verwendung im Ausland** im versorgungsrechtlichen Sinne deckt zunächst die besonderen Auslandsverwendungen nach § 58a BBesG ab. Darüber hinaus umfasst der versorgungsrechtliche Begriff auch Verwendungen im Ausland mit vergleichbar gesteigerter Gefährdungslage. Die Feststellung, ob eine derartige vergleichbar gesteigerte Gefährdungslage vorliegt, wird im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage ohne Beteiligung anderer Ressorts getroffen.

Diese Regelung umfasst somit beispielsweise auch

- **Vorauskommandos** zur Sondierung einer derartigen Einsatzmöglichkeit,
- Reisen ins Einsatzgebiet zur **Fach- und Dienstaufsicht**,
- nationale **Rettungsaktionen**,
- **Verifikationseinsätze** in Krisengebieten,
- **AMF-Einsätze/Übungen** in gefährdeten Gebieten.

Beachte:

Wegen der vielfältigen möglichen Anwendungsfälle kann die Feststellung, dass eine Auslandsverwendung mit vergleichbar gesteigerter Gefährdungslage vorliegt, erst im Zusammenhang mit der Gewährung von Versorgungsleistungen im Einzelfall erfolgen.

Im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage umfasst die Neuregelung in diesen Fällen auch die Anhebung der Versorgung im Falle der Schädigung von Empfängern von „Ost“-Besoldung auf das Niveau der Versorgungsempfänger „West“.

- Neu aufgenommen wurde eine Bestimmung über **Beginn und Ende einer besonderen Auslandsverwendung**. Sie beginnt mit dem Eintreffen im Einsatzgebiet und endet mit dem Verlassen des Einsatzgebiets.

- Einsatzversorgung wird nach der Neuregelung immer dann gewährt, wenn während einer besonderen Auslandsverwendung ein Dienstunfall oder eine Berufskrankheit im Sinne von § 27 SVG vorliegt oder die gesundheitsschädigenden Ereignisse auf vom Inland wesentlich abweichende Verhältnisse zurückzuführen sind (**Einsatzunfall**). Dem gleichgestellt sind bei dienstlicher Verwendung im Ausland Gesundheitsschädigungen im Zusammenhang mit einer Gefangenschaft, Verschleppung oder Ähnlichem. Einsatzversorgung wird nicht gewährt, falls Betroffene sich der Gefährdung vorsätzlich oder grob fahrlässig ausgesetzt haben, es sei denn, der Leistungsausschluss würde eine unbillige Härte bedeuten.
- Im Falle einer Tätigkeit **während einer öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dienenden Beurlaubung** ohne Dienstbezüge wird unter denselben Voraussetzungen Einsatzversorgung gewährt (zum Beispiel bei einer Tätigkeit für die Vereinten Nationen). Leistungen von dritter Seite (beispielsweise Leistungen aus einer Direktversicherung) werden angerechnet. Gezahlt wird nur der übersteigende Betrag.
- **Die Einsatzversorgung umfasst** nach dem SVG
 - eine einmalige Entschädigung (Buchstabe C),
 - Schadensausgleich in angemessenem Umfang (Kapitel V),
 - erhöhte Dienstunfallversorgung für Berufssoldatinnen und Berufssoldaten (Buchstabe D),
 - für bestimmte andere (nicht pensionsberechtigte) Statusgruppen eine Ausgleichszahlung (Buchstabe G)für die Geschädigten oder ihre Hinterbliebenen. Daneben besteht Anspruch auf Leistungen im Rahmen der Beschädigtenversorgung (vgl. Buchstabe A).

Fundstellen:

Die Fundstellenangaben im SVG und in der Soldatenversorgungs-Übergangsverordnung (SVÜV) beziehen sich auf deren jeweilige aktuelle Fassung, insbesondere unter Berücksichtigung des Einsatzversorgungsgesetzes (EinsatzVG) vom 21. Dezember 2004 (BGBl. 2004 I S. 3592). Dies gilt auch für die folgenden Abschnitte.

- Soldatenversorgungsgesetz § 63c.
- Soldatenversorgungs-Übergangsverordnung § 2 Nr. 1 Satz 3.

Ansprechstelle:

- Sozialdienst der Bundeswehr

C – Einmaliger Entschädigungsbetrag bei schweren Unfällen unabhängig vom Status

Entschädigung für die Soldatin/den Soldaten beim Ausscheiden aus dem Dienst

- Die Entschädigungsleistung wird gewährt, wenn ein Einsatzunfall eine **Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 vom Hundert** bei Dienstzeitende verursacht hat.
- Die Entschädigungsleistung beträgt **80.000 €** und ist steuerfrei.

Entschädigung für die Hinterbliebenen

- Die Entschädigungsleistung wird gewährt, wenn der Soldat oder die Soldatin **an den Folgen des Einsatzunfalls** verstorben ist.
- Die Entschädigungsleistung beträgt
 - **für die Witwe/den Witwer** und die **versorgungsberechtigten Kinder** insgesamt **60.000 €**,
oder, falls solche nicht vorhanden sind,
 - **für die Eltern** sowie die **nicht versorgungsberechtigten Kinder** insgesamt **20.000 €**,
oder, falls solche ebenfalls nicht vorhanden sind,
 - **für die Großeltern** und **Enkel** insgesamt **10.000 €**
und ist ebenfalls steuerfrei.

Fundstelle:

- Soldatenversorgungsgesetz, §§ 63a und 63e.

Ansprechstelle:

- Sozialdienst der Bundeswehr

D – Dienstzeitversorgung der Berufssoldatinnen und Berufssoldaten bzw. ihrer Hinterbliebenen

Soldatin im Ruhestand/Soldat im Ruhestand:

- **Erhöhtes Unfallruhegehalt** (80 v.H. der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der **übernächsten** anstelle der erreichten Besoldungsgruppe):
Voraussetzung:
 - Zuruhesetzung wegen Dienstunfähigkeit infolge des Unfalls,
 - die auf den Unfall zurückzuführende **Minderung der Erwerbsfähigkeit** zum Zeitpunkt des Ausscheidens muss **mindestens 50 v.H.** betragen.

- **Mindestbesoldungsgruppe**, aus der sich das erhöhte Unfallruhegehalt berechnet:
 - Stabs- und San-Offiziere
A 16,
 - übrige Offiziere
A 12,
 - Unteroffiziere, Fähnriche, Oberfähnriche
A 9.

Beachte:

Jede als Dienstunfall zu wertende Schädigung bei einer besonderen Auslandsverwendung, die mithin als Einsatzunfall gilt, führt zur Gewährung erhöhter Dienstunfallversorgung, wenn die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen. Der (Kausal)Zusammenhang mit den vom Inland wesentlich abweichenden Verhältnissen ist demnach nur bei Unfällen und Erkrankungen zu prüfen, die nicht von § 27 SVG erfasst sind und somit nicht als Dienstunfall gelten, aber ggf. als Einsatzunfall.

Hinterbliebenenversorgung

- **Voraussetzung:**
Soldatin/Soldat ist infolge des Einsatzunfalls verstorben.
- **Höhe:**
 - **Unfallwitwen/-witwergeld:** 60 v.H. des erhöhten Unfallruhegehalts,
 - **Unfallwaisengeld:** je Waise 30 v.H. des erhöhten Unfallruhegehalts,
 - **insgesamt jedoch höchstens:** in Höhe der jeweils **ruhegehaltfähigen Dienstbezüge** der **übernächsten** als der von der/dem Verstorbenen erreichten Besoldungsgruppe.

Hinweis:

Verstirbt eine Soldatin im Ruhestand/ein Soldat im Ruhestand mit Anspruch auf Einsatzversorgung und ist der **Tod nicht Folge des Einsatzunfalls**, berechnet sich die Hinterbliebenenversorgung gleichwohl unter Zugrundelegung der erhöhten Unfallversorgung. Allerdings erhalten der überlebende Ehepartner und die Waisen dann nur den jeweiligen Anteilsatz des erhöhten Ruhegehalts wie bei „Normalversorgung“ (Witwe/Witwer: 55 v.H., Halbwaise 12 v.H., Vollwaise 20 v.H., insgesamt höchstens das erhöhte Unfallruhegehalt der/des Verstorbenen).

Kapitel II – Versorgung

- **Sterbegeld** in Höhe des Zweifachen der Dienstbezüge der/des Verstorbenen. Maßgeblich ist folgende Anspruchsreihenfolge:
 - überlebender **Ehepartner** und die **Abkömmlinge** (Kinder, Enkel usw.),
 - **Verwandte** der aufsteigenden Linie, Geschwister, Geschwisterkinder sowie Stiefkinder, wenn sie mit der/dem Verstorbenen in häuslicher Gemeinschaft lebten oder sie/er ganz oder überwiegend ihr Ernährer war,
 - **sonstige Personen**, die die Kosten der letzten Krankheit oder der Bestattung getragen haben, bis zur Höhe ihrer Aufwendungen.

Hinweise:

Die Leistungen der Unfallversorgung, die die „Normalversorgung“ übersteigen, sind in bestimmtem Umfang auf die Leistungen der Beschädigtenversorgung (Buchst. A) anzurechnen. Ausnahme: Grundrente der Soldatin/des Soldaten im Ruhestand. Die „Normalversorgung“ ist die Versorgung, die bei Zuruhesetzung wegen Dienstunfähigkeit bzw. Versterben ohne Dienst- oder Einsatzunfall und ohne Vorliegen einer Wehrdienstbeschädigung zustehen würde.

Bei Soldatinnen/Soldaten mit „Ost-Besoldung“ bemessen sich die Leistungen nach den vollen „West-Bezügen“, wenn die erhöhte Unfallversorgung aufgrund eines Einsatzunfalls zusteht. Dies gilt auch für die Hinterbliebenenversorgung.

Fundstellen:

- Soldatenversorgungsgesetz, insbesondere §§ 27, 43, und 63d.
- Soldatenversorgungs-Übergangsverordnung, § 2 Nr. 1 Satz 3.

Ansprechstelle:

- Sozialdienst der Bundeswehr

E – Dienstzeitversorgung der Soldatinnen auf Zeit/Soldaten auf Zeit im Falle der Beendigung des Dienstverhältnisses wegen eines Einsatzunfalls

- **Übergangsbeihilfe** nach einer Dienstzeit von
 - bis zu 9 Monaten in Höhe des Entlassungsgeldes nach dem Wehrsoldgesetz und des
 - Überbrückungsgeldes nach dem Unterhaltssicherungs-gesetz (vgl. Buchst. F),
 - mehr als 9 und weniger als 18 Monaten: das **1 1/2-fache**,

- 18 Monaten und weniger als 2 Jahren: das **1 4/5-fache**,
 - 2 und weniger als 4 Jahren: das **2-fache**,
 - 4 und weniger als 8 Jahren: das **4-fache** und
 - 8 und mehr Jahren: das **6-fache**
- der Dienstbezüge des letzten Monats in einer Summe.
- **Übergangsgebühren:** Zeitlich befristete **laufende Zahlung** ab 4-jähriger Dienstzeit in Höhe von monatlich 75 v.H. der letzten Dienstbezüge für die Zeit von
 - **6 Monaten** nach einer Dienstzeit von 4 und weniger als 6 Jahren,
 - **12 Monaten** nach einer Dienstzeit von 6 und weniger als 8 Jahren,
 - **21 Monaten** nach einer Dienstzeit von 8 und weniger als 12 Jahren und
 - **36 Monaten** nach einer Dienstzeit von 12 und mehr Jahren.
 - **Hinterbliebenenversorgung**, falls die Soldatin/der Soldat bei dem Unfall verstirbt:
 - **Übergangsbeihilfe** (s. o.).
Anspruchsberechtigt sind der überlebender Ehepartner oder die Abkömmlinge, falls solche nicht vorhanden sind, die Eltern, **daneben**
 - **Sterbegeld** in Höhe des Zweifachen der Dienstbezüge der/des Verstorbenen. Maßgeblich ist folgende Anspruchsreihenfolge:
 - überlebende **Ehepartner** und die **Abkömmlinge** (Kinder, Enkel usw.),
 - **Verwandte** der aufsteigenden Linie, Geschwister, Geschwisterkinder sowie Stiefkinder, wenn sie mit der/dem Verstorbenen in häuslicher Gemeinschaft lebten oder sie/er ganz oder überwiegend ihr Ernährer war,
 - **sonstige Personen**, die die Kosten der letzten Krankheit oder der Beerdigung getragen haben, bis zur Höhe ihrer Aufwendungen.
 - Im Falle einer **Wehrdienstzeit bis zu 9 Monaten** wird ein **Sterbegeld** in Höhe von **2.557 €** an die Eltern gezahlt, wenn die Soldatin/der Soldat an den Folgen einer Wehrdienstbeschädigung verstorben ist und sie mit der/dem Verstorbenen in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben.
 - Besonderheiten:**
 - Das zuvor beschriebene Sterbegeld wird angerechnet.
 - Steht nicht zu bei Zahlung eines Einmalbetrages nach Buchstabe C.

Hinweis:

Bei Soldatinnen/Soldaten mit „Ost-Besoldung“ bemessen sich die Leistungen bei einem Einsatzunfall nach den vollen „West-Bezügen“. Dies gilt auch für die Hinterbliebenenversorgung.

Kapitel II – Versorgung

- Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung

Bei Erfüllung der rentenrechtlichen Voraussetzungen (z.B. – ggf. teilweise – Erwerbsminderung) werden die Leistungen der Beschädigtenversorgung (s. unter Buchst. A) und der Dienstzeitversorgung durch Versichertenrenten oder Witwen- und Waisenrenten nach dem Sozialgesetzbuch VI (Gesetzliche Rentenversicherung) in individueller Höhe ergänzt. Nähere Auskünfte dazu erteilt der im Einzelfall zuständige Rentenversicherungsträger (BfA, LVA usw.).

Zu diesem Zweck erfolgt die Nachversicherung der Soldatin/des Soldaten in der gesetzlichen Rentenversicherung auf alleinige Kosten des Bundes.

Fundstellen:

- Soldatenversorgungsgesetz, insbesondere §§ 11 bis 13b, 41.
- Soldatenversorgungs-Übergangsverordnung, § 2 Nr. 1 Satz 3.
- Sozialgesetzbuch VI

Ansprechstellen:

- Sozialdienst der Bundeswehr
- Rentenversicherungsträger

F – Leistungen für übrige Statusgruppen im Falle der Beendigung des Dienstverhältnisses nach Schädigung im Auslandseinsatz

Hierunter fallen Grundwehrdienstleistende, freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst Leistende und sonstige Wehrdienstleistende in besonderen Auslandsverwendungen.

Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung

Bei Erfüllung der rentenrechtlichen Voraussetzungen (z.B. – ggf. teilweise – Erwerbsminderung) werden die Leistungen der Beschädigtenversorgung (s. unter Buchstabe A) durch Versichertenrenten oder Witwen- und Waisenrente nach dem Sozialgesetzbuch VI (gesetzliche Rentenversicherung) in individueller Höhe ergänzt. Die Dienstzeit in der Bundeswehr wird dabei berücksichtigt. Nähere Auskünfte dazu erteilt der im Einzelfall zuständige Rentenversicherungsträger (BfA, LVA usw.).

Sterbegeld, falls die Soldatin/der Soldat an den Folgen einer Wehrdienstbeschädigung (s. Buchstabe A) verstirbt:

- Höhe: **2.557 €**
- Anspruchsberechtigt: **Eltern**
- Voraussetzung: Eltern haben mit der/dem Verstorbenen **in häuslicher Gemeinschaft** gelebt.
- Bedingung: kein Ausgleich nach Buchstabe C.

Leistungen nach dem Wehrsoldgesetz

Grundwehrdienstleistende erhalten nach einem Grundwehrdienst von mindestens 30 Tagen je Wehrdiensttag **2,56 €**, insgesamt höchstens **690,24 € Entlassungsgeld**.

Für jeden Tag eines freiwilligen zusätzlichen Wehrdienstes erhöht sich das Entlassungsgeld um **2,56 €**.

Überbrückungsgeld nach dem Unterhaltssicherungsgesetz

Anspruchsberechtigte Familienangehörige im engeren Sinne erhalten bei Entlassung von Wehrpflichtigen aus dem Grundwehrdienst/freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst nach einem Grundwehrdienst von mindestens einem Monat ein Überbrückungsgeld.

Höhe:

- für den Ehepartner oder die Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz
357,90 €
- für jedes Kind als Familienangehöriger im engeren Sinne
102,26 €

Fundstellen:

- Soldatenversorgungsgesetz § 41.
- Wehrsoldgesetz (BGBl. 2002 I S. 1518) in der jeweils gültigen Fassung Sozialgesetzbuch VI
- Unterhaltssicherungsgesetz (BGBl. 2002 I S. 972) in der jeweils gültigen Fassung, §§ 5a, 18

Ansprechstellen:

- Sozialdienst der Bundeswehr
- Rentenversicherungsträger

G – Ausgleichszahlung für nicht pensionsberechtigte Statusgruppen

Voraussetzungen:

- Systembedingt **kein Anspruch auf erhöhte Unfallversorgung** (Buchstabe E und F)
- Dienstunfähigkeit infolge eines Einsatzunfalls
- Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit infolge des Einsatzunfalls von mindestens 50 v.H. im Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses

Beachte:

Es ist **nicht** notwendig, dass die Beendigung des Dienstverhältnisses **ursächlich auf den Einsatzunfall zurückzuführen ist.**

- Es handelt sich um eine **ergänzende versorgungsrechtliche Leistung**, die neben den in Buchstabe A, C, E und F beschriebenen Ansprüchen zusteht.
- Bei **Todesfällen** wird eine Ausgleichszahlung in gleicher Höhe an den überlebenden Ehepartner und die nach dem SVG versorgungsberechtigten Kinder gezahlt. Die Beurteilung der Versorgungsberechtigung von Kindern richtet sich nach dem Anspruch auf Übergangsbeihilfe gemäß § 12 Abs. 7 Satz 1 in Verbindung mit § 11 Abs. 5 Satz 2 SVG. Andere Abkömmlinge (z.B. Enkelkinder) haben demnach keinen Anspruch auf die Ausgleichszahlung.

Höhe der Ausgleichszahlung:

- Sockelbetrag in Höhe von 15.000 €
- zuzüglich Erhöhungsbetrag entsprechend der vor dem Einsatzunfall zurückgelegten Dienstzeit als Soldat/Soldatin, und zwar bei
 - Soldatinnen auf Zeit/Soldaten auf Zeit 3.000 € für jedes Dienstjahr und 250 € für jeden weiteren vollendeten Dienstmonat,
 - aufgrund des Wehrpflichtgesetzes Wehrdienstleistenden 250 € für jeden vollendeten Dienstmonat.

Beachte:

Früher abgeleitete Dienstverhältnisse (beispielsweise als Soldatin auf Zeit/Soldat auf Zeit oder Berufssoldatin/Berufssoldat) bleiben unberücksichtigt. Ein unmittelbar dem Dienstverhältnis als Soldatin auf Zeit/Soldat auf Zeit vorangegangenes Wehrdienstverhältnis nach dem Wehrpflichtgesetz oder als Eignungsübende, das zur Ernennung als Soldatin auf Zeit/Soldat auf Zeit geführt hat, ist jedoch mit zu berücksichtigen.

Zeiten der Beurlaubung ohne Dienstbezüge oder Wehrsold sind mit Ausnahme von öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dienenden Beurlaubungen und Freistellungen wegen Kindererziehung bis zu einer Dauer von drei Jahren für jedes Kind nicht berücksichtigungsfähig.

Beispiel:

Soldatin auf Zeit/Soldat auf Zeit, Dienstzeit (Grundwehrdienst und Wehrdienst als Soldatin auf Zeit/Soldat auf Zeit) bis zum Tag vor dem Einsatzunfall = 7 Jahre 6 Monate 15 Tage.

Fall 1: ohne Beurlaubungszeiten

	§§		€	€
Sockelbetrag:	63f Abs.2 Satz 1			15.000
Erhöhungsbetrag	63f Abs.2 Satz 2	7 Jahre x 3.000 €/Jahr	21.000	
		6 Monate x 250 €/Jahr	1.500	
		Erhöhung gesamt:	22.500	
Ausgleichszahlung:		15.000 € + 22.500 €		37.500

Kapitel II – Versorgung

Fall 2: mit Beurlaubung ohne Dienstbezüge bzw. Wehrsold

- Dauer der Beurlaubung: 2 volle Jahre oder 730 Tage

	§§		€	€
Sockel- betrag:	63f Abs. 2 Satz 1			15.000
Erhöhungs- betrag:	63f Abs. 2 Satz 2	7 Jahre x 3.000 €/Jahr	21.000	
		6 Monate x 250 €/Jahr	1.500	
		Erhöhung gesamt:	22.500	
Abzug:	63f Abs. 2 Satz 4	a) 730 Tage / 30 Tage = 24,33 gerundet 24		
		b) 24 x 250 €	6.000	
		Verbleibende Erhöhung:	16.500	
Ausgleichs- zahlung:		15.000 € + 16.500 €		31.500

Fall 3: mit Beurlaubung ohne Dienstbezüge bzw. Wehrsold, die teilweise im dienstlichen Interesse oder zur Kindererziehung erfolgt

- Dauer der Beurlaubung: 2 volle Jahre oder 730 Tage
- davon 1 Jahr oder 365 Tage im dienstlichen Interesse
- verbleiben für den Abzug 365 Tage

	§§		€	€
Sockel- betrag:	63f Abs. 2 Satz 1			15.000
Erhöhungs- betrag:	63f Abs. 2 Satz 2	7 Jahre x 3.000 €/Jahr	21.000	
		6 Monate x 250 €/Jahr	1.500	
		Erhöhung gesamt:	22.500	
Abzug:	63f Abs. 2 Satz 4	a) 365 Tage / 30 Tage = 12,17 gerundet 12		
		b) 12 x 250 €	3.000	
		Verbleibende Erhöhung:	19.500	
Ausgleichs- zahlung:		15.000 € + 19.500 €		34.500

Hinweis:

Andere Angehörige des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung (außer Soldaten/Soldatinnen) erhalten nur den Sockelbetrag. Dies gilt für Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen, solange die Satzung des gesetzlichen Unfallversicherers keine Mehrleistungen bei Einsatzunfällen vorsieht (vgl. Buchstabe I), und für ggf. ohne Anspruch auf erhöhte Unfallversorgung ausscheidende Beamte/Beamtinnen (zum Beispiel in den Fällen des § 38 des Beamtenversorgungsgesetzes).

Fundstelle:

- Soldatenversorgungsgesetz, § 63f.

Ansprechstelle:

- Sozialdienst der Bundeswehr

H – Versorgung der Beamtinnen/Beamten und ihrer Hinterbliebenen nach dem Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG)

Beamtinnen und Beamte **im Bereich des Bundesministeriums der Verteidigung** erhalten als Einsatzversorgung alle Leistungen im Rahmen der beamtenrechtlichen Unfallfürsorge, insbesondere

- **Unfallausgleich** je nach dem Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit in Höhe der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz in Höhe von 118 € bis 621 €;
- **Erhöhtes Unfallruhegehalt** (80 v.H. der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der übernächsten anstelle der erreichten Besoldungsgruppe) unter denselben Voraussetzungen wie Berufssoldatinnen und Berufssoldaten (Buchstabe D).
- Als **Mindestbesoldungsgruppe**, aus der sich das erhöhte Unfallruhegehalt berechnet, gelten hier für Beamtinnen und Beamte des
 - Höheren Dienstes
A 16,
 - Gehobenen Dienstes
A 12,
 - Mittleren Dienstes
A 9
 - und übrige Beamte
A 6.

Beachte:

Beamtinnen und Beamte des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung erhalten bei einem Einsatzunfall die **einmalige Entschädigung** (Buchstabe C) und **Schadensausgleich** in angemessenem Umfang (Kapitel V) nach dem SVG (nicht nach dem BeamtVG). Anspruch auf die Ausgleichszahlung nach Buchstabe G unter den dort genannten Voraussetzungen haben nur ohne Anspruch auf erhöhte Unfallversorgung ausscheidende Beamtinnen und Beamte (zum Beispiel in den Fällen des § 38 BeamtVG).

Hinterbliebenenversorgung

- Wegen der Leistungen im Falle des Todes von Beamtinnen und Beamten infolge eines Einsatzunfalls vgl. unter Buchstabe C (**einmalige Entschädigung**), D (**erhöhte Unfallhinterbliebenenversorgung und Sterbegeld**) und ggf. G (Ausgleichszahlung) sowie Kapitel V (**Schadensausgleich in angemessenem Umfang**).

Hinweise:

Bei Beamtinnen/Beamten mit „Ost-Besoldung“ bemessen sich die Leistungen nach den vollen „West-Bezügen“, wenn die erhöhte Unfallversorgung aufgrund eines Einsatzunfalls zusteht. Dies gilt auch für die Hinterbliebenenversorgung.

Beamtinnen und Beamte der Wehrverwaltung, die in Erfüllung der ihnen **als Beamter** übertragenen Aufgaben aus dienstlichen Gründen **im Soldatenstatus** an besonderen Auslandseinsätzen der Streitkräfte teilnehmen, stehen unter **beamtenrechtlichem** Dienstunfallschutz.

Fundstellen:

- Beamtenversorgungsgesetz (BGBl. 1999 I S. 322) in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere unter Berücksichtigung des Einsatzversorgungsgesetzes (EinsatzVG) vom 21. Dezember 2004 (BGBl. 2004 I S. 3592), §§ 30 bis 32, 36 und 37, 39, 42.
- Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung (BGBl. 1993 I S. 369) in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere unter Berücksichtigung des Einsatzversorgungsgesetzes (EinsatzVG) vom 21. Dezember 2004 (BGBl. 2004 I S. 3592), § 2 Nr. 2 Satz 3.

Ansprechstelle:

- Sozialdienst der Bundeswehr

I – Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer

Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer haben bei einer besonderen Auslandsverwendung gesetzlichen Kranken-, Renten- und Unfallversicherungsschutz wie bei einer Beschäftigung im Inland.

Einmalige Entschädigung (Buchstabe C) und Schadensausgleich in angemessenem Umfang (Kapitel V) werden unter denselben Voraussetzungen wie Soldatinnen und Soldaten gewährt

Mit dem neu geschaffenen Einsatzversorgungsgesetz wurde u. a. auch das Sozialgesetzbuch VII (gesetzliche Unfallversicherung) dahingehend geändert, dass die Satzung des Unfallversicherungsträgers (hier: Unfallkasse des Bundes) künftig Mehrleistungen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer der Bundeswehr vorsehen kann, wenn sie an einer besonderen Auslandsverwendung i. S. des § 63c Soldatenversorgungsgesetz teilnehmen und hierbei einen einsatzbedingten Körper- oder Gesundheitsschaden erleiden. Eine entsprechende Satzungsänderung ist bislang allerdings noch nicht erfolgt. Bis dahin gelten für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer die im Einsatzversorgungsgesetz getroffenen Regelungen zur Ausgleichszahlung für bestimmte Statusgruppen Buchstabe G) unter den Voraussetzungen, wie sie auch für Soldatinnen/Soldaten Anwendung.

Fundstellen:

- Sozialgesetzbuch VII,
- Soldatenversorgungsgesetz § 63c Abs. 5

Ansprechstelle:

- Sozialdienst der Bundeswehr

J – Anrechnung von Geldleistungen Dritter

- **Auf laufende und einmalige Geldleistungen**, die nach dem Soldatenversorgungsgesetz bzw. dem Beamtenversorgungsgesetz wegen eines Körper-, Sach- oder Vermögensschadens im Rahmen einer besonderen Auslandsverwendung (Buchstabe B) gewährt werden, sind solche Geldleistungen anzurechnen, **die wegen desselben Schadens von anderer Seite erbracht werden.**

- **Hierzu gehören insbesondere Geldleistungen,**
 - die **von Drittstaaten oder von zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtungen (z.B. OSZE, Vereinte Nationen)** gewährt oder veranlasst werden,
und zwar auch dann,
 - wenn es sich um **Leistungen aus einer Direktversicherung** für die Soldatin/den Soldaten oder die Beamtin/den Beamten durch eine solche Organisation handelt (beispielsweise bei Beobachtermissionen oder sog. „Blauhelmeinsätzen“ für die Vereinten Nationen).
 - **Nicht angerechnet** werden Leistungen privater Schadensversicherungen, die auf Beiträgen der Soldatin/des Soldaten bzw. der Beamtin/des Beamten beruhen.

Anmerkung:

Diese Regelung soll sicher stellen, dass bei allen Auslandsverwendungen auf Beschluss der Bundesregierung und vergleichbar gefährlichen Verwendungen im Ausland, unabhängig davon, unter welcher Führung der Einsatz erfolgt, im Schädigungsfall eine einheitliche Versorgung gezahlt wird.

Fundstellen:

- Soldatenversorgungsgesetz § 63g
- Beamtenversorgungsgesetz § 46

Ansprechstelle:

- Sozialdienst der Bundeswehr

Die in den **allgemeinen Bedingungen** für Lebensversicherungen enthaltene sog. Kriegsklausel, die eine Leistung bei Ableben des Versicherten in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen grundsätzlich ausschließt, kommt bei humanitären oder unterstützenden Einsätzen der Bundeswehr für **Soldatinnen/Soldaten und Zivilpersonal** nur eingeschränkt zur Anwendung. Das heißt: Die Versicherungsgesellschaft kann sich auf die Kriegsklausel dann nicht berufen, wenn der Versicherte „im Ausland stirbt und an den kriegerischen Ereignissen nicht aktiv beteiligt war“.

Beachte:

Die dem Versicherungsvertrag im Einzelfall zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen ergeben sich aus den Unterlagen, die bei Vertragsabschluss an die Versicherungsnehmer ausgehändigt werden, und aus ggf. danach zugehenden Änderungsmitteilungen.

Vor Beginn der besonderen Auslandsverwendung haben Betroffene im Rahmen seiner **Obliegenheitspflichten** nach den Versicherungsbedingungen Kontakt mit ihrem Versicherer aufzunehmen und ihm den Auslandseinsatz anzuzeigen.

Ansprechstellen:

- Sozialdienst der Bundeswehr
- Versicherungsunternehmen

Kapitel IV – Unfallversicherungsschutz

Im Bereich der Unfallversicherung ist die Kriegsklausel nicht – wie bei den Lebensversicherungen – auf die **aktive** Beteiligung beschränkt. Bei Unfällen, die unmittelbar oder mittelbar durch Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse verursacht sind, ist daher nicht auszuschließen, dass sich Unfallversicherer bereits bei passiver Betroffenheit auf die Kriegsklausel berufen und die Leistung verweigern.

Liegen einem Unfallversicherungsvertrag die **allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB)** von 1994, 1988 oder früher zugrunde, ist der Versicherer berechtigt, den Vertrag während einer besonderen Auslandsverwendung einseitig zum **Ruhen** zu bringen. Dies bedeutet einerseits, dass die Zahlung der Versicherungsprämie während des Auslandseinsatzes entfällt, dass aber andererseits im Schädigungsfall kein Anspruch auf die vereinbarte Versicherungsleistung besteht. Ein Widerspruch gegen die entsprechende Ankündigung des Versicherungsunternehmens ist nicht erforderlich, damit der grundsätzliche Anspruch auf angemessenen Schadensausgleich durch den Bund (vgl. Kapitel V) erhalten bleibt.

Beachte:

Etwas anderes gilt dann, wenn der Versicherer anbietet, auf das Ruhen des Versicherungsverhältnisses während der Auslandsverwendung zu verzichten und den Versicherungsschutz **auf Unfälle während der Freizeit** zu beschränken. In diesem Fall muss das Angebot des Versicherers **angenommen** werden, weil sonst kein angemessener Schadensausgleich nach Kapitel V gezahlt werden kann.

Die AUB 99, die vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. an die Vorstände seiner Mitgliedsunternehmen übersandt wurden, sehen ein **Ruhen** des Versicherungsschutzes während eines besonderen Auslandseinsatzes nicht mehr vor.

Hinweis:

Zu den im Einzelfall geltenden Versicherungsbedingungen und zu den Obliegenheitspflichten: siehe unter Kapitel III.

Zum **Schadensausgleich** durch den Bund: siehe unter Kapitel V.

Ansprechstellen:

- Sozialdienst der Bundeswehr
- Versicherungsunternehmen

Entschädigungsleistungen des Bundes

Kapitel V – Entschädigungsleistungen des Bundes

Während einer besonderen Auslandsverwendung im Sinne von § 63c Abs. 1 SVG (Kapitel II Buchstabe B) infolge von besonderen, vom Inland wesentlich abweichenden Verhältnissen entstandene Sach- und Vermögensschäden werden unter Anwendung von § 63b SVG in angemessenem Umfang ersetzt. Dies gilt entsprechend bei einem Einsatzunfall sowie in den sonstigen in § 63b Abs. 1 Satz 2 SVG (Gewaltakt gegen staatliche Amtsträger, Einrichtungen oder Maßnahmen), § 63b Abs. 2 SVG (Maßnahmen einer ausländischen Regierung anlässlich einer besonderen Auslandsverwendung) und § 63b Abs. 6 SVG (Verschleppung, Gefangenschaft oder Ähnliches im Ausland) genannten Fällen.

Anspruch auf Schadensausgleich in den genannten Fällen besteht auch im Falle einer Tätigkeit im Ausland, zu deren Zweck die Soldatin oder der Soldat ohne Dienstbezüge beurlaubt wurde, wenn die Beurlaubung öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient (vgl. Ausführungen in Kapitel II Buchstabe B).

Beachte:

Bei einer besonderen Auslandsverwendung im Sinne von § 63c Abs. 1 SVG oder bei einem Einsatzunfall richtet sich der angemessene Ausgleich von Sach- und Vermögensschäden anderer Angehöriger des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung ebenfalls nach § 63b SVG (vergleiche dessen Absatz 5 und § 63c Abs. 5 SVG). In anderen Fällen (keine besondere Auslandsverwendung und kein Einsatzunfall) findet für Beamtinnen und Beamte § 43a BeamtVG Anwendung.

Berufen sich Versicherer auf die Kriegsklausel und verweigern deshalb Leistungen, werden dadurch entstehende Vermögensschäden „in angemessenem Umfang“ vom Bund ausgeglichen (**Schadensausgleich**).

Hinweis:

„In angemessenem Umfang“ bedeutet in diesem Zusammenhang, dass sich die Leistung an einem üblichen Versicherungsschutz unter Berücksichtigung der persönlichen Lebensverhältnisse der Betroffenen und an den sonstigen Umständen des Einzelfalles orientiert. Lediglich eine weit überhöhte Versicherungssumme könnte insofern nur im o. g. Umfang ersetzt werden. Umfasst sind beispielsweise Lebens- und Unfallversicherungsverträge, die aufgrund persönlicher Entscheidung zur Absicherung der Finanzierung von Wohneigentum oder auch zur Alterssicherung abgeschlossen werden. Eine

Begrenzung auf einen bestimmten Schadensbetrag ist nicht vorgesehen. Lebensversicherungssummen bis zur Höhe von 250.000 € werden **ohne weitere Prüfung** als angemessen angesehen.

Bei **Todesfällen** sind im Falle des Ausfalls von Versicherungen die im Versicherungsvertrag begünstigten **natürlichen Personen** anspruchsberechtigt.

Beachte:

Selbst bei Verwirklichung des aktiven Kriegsrisikos kann kein Schadensausgleich gezahlt werden, wenn die Bezugsrechte aus dem Lebensversicherungsvertrag beispielsweise an eine Bank abgetreten worden sind. Verlangt eine Bank im Rahmen der Finanzierung von Wohneigentum als Sicherheitsleistung die Abtretung von Rechten und Ansprüchen aus einem Lebensversicherungsvertrag, wird deshalb empfohlen, im Hinblick auf einen möglichen Schadensausgleich auf die Ausgestaltung der Abtretungserklärung zu achten. Denkbar wären beispielsweise rechtliche Ausgestaltungen, in denen Bezugsberechtigte aus dem Versicherungsvertrag (z.B. der Ehepartner) für den Versicherungsfall einen Betrag bis zur Höhe der Ansprüche aus der Versicherung an die Bank abtritt. Möglicherweise wäre dann auch an eine Abtretung bis zur Höhe der Ansprüche auf einen Schadensausgleich nach § 63b SVG zu denken.

Ein Schadensausgleich kann jedoch nur gewährt werden, wenn wegen der Art des Schadensrisikos ein Versicherungsschutz aus bestehenden Verträgen ausgeschlossen bzw. zu zumutbaren Bedingungen nicht zu erlangen ist.

Beachte:

Wegen des Versicherungsschutzes in der privaten Unfallversicherung mit AUB 1994 und älter sind hierzu die Ausführungen in Kapitel IV besonders zu beachten (Ruhensklausel). Bei **Neuabschlüssen** ist jedoch darauf zu achten, dass dem Vertrag die aktuellen AUB (ohne Ruhensklausel) zugrunde gelegt werden.

Der Schadensausgleich gilt auch für **Luftfahrzeugführer(innen) und sonstige Besatzungsangehörige**. Voraussetzung ist jedoch auch hier, dass eine Lebens- oder Unfallversicherung **abgeschlossen** ist. Fliegerisches Personal sollte darauf achten, dass das **Flugrisiko** mitversichert ist. Dies empfiehlt sich insbesondere im Hinblick auf Flugunfälle, in denen die Unfallursache nicht auf kriegerischer Einwirkung beruht.

Wichtige Hinweise:

- **Vor einem Auslandseinsatz sollten deshalb alle**, die noch keine private Lebens- oder Unfallversicherung abgeschlossen haben, prüfen, ob ihre persönliche Risikovorsorge ausreicht. Bei Unfall- und Dienstunfähigkeitsversicherungen, die zusammen mit einer Lebensversicherung abgeschlossen werden sollen, sollten die verschiedenen Tarife des **Bundeswehrrahmenvertrages**, die das passive Kriegsrisiko mit einschließen, besonders beachtet werden (VMBl 1993 S. 271).
- Nach dem **Rahmenvertrag über zusätzliche Lebensversicherungen für Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit sowie Beamte der Bundeswehr** ist es möglich, das (militärische und zivile) Flugrisiko ohne Zahlung eines Risikozuschlages mitzuversichern (VMBl 1993 S. 271).
- Versicherungsgesellschaften erwarten im Allgemeinen, dass Lebens- und Unfallversicherungen nicht nur für die Zeit des Auslandseinsatzes, sondern **längerfristig** im Rahmen der eigenen Daseinsvorsorge abgeschlossen werden.
- Nach derzeitigem Erkenntnisstand ist eine Versicherungsmöglichkeit des „aktiven Kriegsrisikos“ (vgl. Kapitel III) im Rahmen des „**Bundeswehr-Rahmenvertrags**“ nicht gegeben, weil ein dazu fortwährend anzusetzender Risikozuschlag für alle Versicherten die darin angebotene Produktpalette derart verteuern würde, dass ein vorteilhaftes Angebot für Soldatinnen/Soldaten – unabhängig davon, ob sie an Einsätzen in Krisenregionen teilnehmen – durch den Rahmenvertrag nicht mehr gewährleistet wäre. Falls ein Soldat/eine Soldatin eine Lebensversicherung zu den in Kapitel III beschriebenen auch im Rahmenvertrag üblichen Bedingungen nach den ALB (d. h. **ohne** Versicherung des „aktiven Kriegsrisikos“) vereinbart hat, ergeben sich im Falle einer Schädigung im Auslandseinsatz nach derzeitigem Stand keine Nachteile im Hinblick auf den „angemessenen Schadensausgleich“ nach § 63b des Soldatenversorgungsgesetzes. Ob ein Soldat/eine Soldatin im Rahmen seiner/ihrer persönlichen Risikovorsorge **darüber hinaus** – d.h. neben den Leistungen nach dem Soldatenversorgungsgesetz einschließlich des „angemessenen Schadensausgleichs“ bei Lebensversicherungsverträgen nach den ALB – eine Absicherung des „aktiven Kriegsrisikos“ während eines Auslandseinsatzes in einer privaten Lebensversicherung wünscht, bleibt jedem Einzelnen selbst überlassen. Ein Schadensausgleich durch den Bund für darin vereinbarte Versicherungsleistungen käme allerdings nicht in Betracht, weil diese Versicherung auch bei Verwirklichung des „aktiven Kriegsrisikos“ fällig wäre.

- **Zusicherungen von Versorgungsleistungen vor Eintritt des Versorgungsfalles** sind nicht zulässig. Entsprechende Anträge auf „Übernahme der Ausfallbürgschaft durch den Bund“ erübrigen sich deshalb. Es besteht ein gesetzlicher Anspruch auf den Schadensausgleich in angemessenem Umfang, und zwar abhängig von den Umständen in jedem einzelnen Schädigungsfall. Über den Schadensausgleich wird im Zusammenhang mit dem jeweils konkreten Schadensereignis entschieden.

Fundstellen

- Soldatenversorgungsgesetz, § 63b
- Beamtenversorgungsgesetz, § 43a

Ansprechstelle:

- Sozialdienst der Bundeswehr

Kapitel VI – Arbeitsplatzschutz

Für Wehrpflichtige, Frauen, die nicht als Berufssoldatin oder Soldatin auf Zeit in einem Wehrdienstverhältnis gestanden haben, frühere Berufssoldatinnen/Berufssoldaten und frühere Soldatinnen auf Zeit/Soldaten auf Zeit, die im Zeitpunkt der Einberufung/Heranziehung in einem unbefristeten Arbeits- oder Dienstverhältnis stehen, besteht für die gesamte Dauer des Grundwehrdienstes/des freiwilligen zusätzlichen Wehrdienstes/einer besonderen Auslandsverwendung grundsätzlich gesetzlicher Arbeitsplatzschutz. Es gibt allerdings Einschränkungen, die z.B. im Falle des Grundwehrdienstes von mehr als sechs Monaten, bei Kleinbetrieben mit in der Regel fünf oder weniger Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen.

Fundstelle:

- Arbeitsplatzschutzgesetz (BGBI. 2001 I S. 253), in der jeweils gültigen Fassung

Ansprechstelle:

- Sozialdienst der Bundeswehr

Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz

1. Angehörige des öffentlichen Dienstes (Beamtinnen/Beamte, Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer)

Bei einer **besonderen Auslandsverwendung** findet für die gesamte Zeit das Arbeitsplatzschutzgesetz Anwendung. Dies bedeutet, dass die Bezüge während der besonderen Auslandsverwendung vom Dienstherrn/Arbeitgeber fortgezahlt werden.

2. Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer der privaten Wirtschaft

Der Arbeitgeber ist gesetzlich nicht verpflichtet, das Gehalt fortzuzahlen. Statt dessen besteht für die **Dauer der besonderen Auslandsverwendung** Anspruch auf Verdienstausfallentschädigung nach dem Unterhaltssicherungsgesetz.

Die Verdienstausfallentschädigung wird in Höhe des Nettoarbeitsentgeltes – bis zu einer Höchstgrenze – gezahlt, das zustehen würde, wenn für die Zeit des Wehrdienstes Erholungsurlaub gewährt worden wäre (zum Arbeitsentgelt gehören nicht besondere Zuwendungen, die mit Rücksicht auf den Erholungsurlaub gewährt werden). Darüber hat der Arbeitgeber eine Bescheinigung (Formblatt) auszustellen.

3. Selbständige

Zur Fortführung des Betriebs während der besonderen Auslandsverwendung werden die angemessenen Aufwendungen für eine Ersatzkraft bis zu einer Höchstgrenze gewährt. Kann der Betrieb jedoch nicht fortgeführt werden aus Gründen, die Selbständige nicht zu vertreten haben mit der Folge, dass der Betrieb während des Wehrdienstes ruht, wird für die ihnen während des Wehrdienstes entfallenden Einkünfte eine Entschädigung bis zu einer Höchstgrenze gewährt.

Beachte (zu 2. und 3.):

Das Unterhaltssicherungsgesetz sieht eine Mindestleistung vor. Sie wird gewährt, wenn keine oder nur geringe Leistungen zustehen.

4. Grundwehrdienstleistende/freiwillig zusätzlichen Wehrdienst Leistende

Auch **GWDL** und **FWDL** im Ausland haben Anspruch auf Unterhaltssicherung. Hierbei können z.B. folgende Leistungen in Betracht kommen:

Kapitel VII – Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz

- allgemeine Leistungen, d.h. laufender monatlicher Unterhalt für Ehepartner/eingetragene Lebenspartnerschaften nach dem LPartG und Kinder,
- Einzelleistungen für sonstige Familienangehörige,
- Mietbeihilfe für alleinstehende Wehrpflichtige, die Mieter von Wohnraum sind,
- Wirtschaftsbeihilfe für beruflich selbständige Wehrpflichtige.

Beachte:

Die Leistungen zur Unterhaltssicherung sind bei den Unterhaltssicherungsbehörden zu beantragen. Zuständig ist in der Regel der Kreis oder die kreisfreie Stadt, in deren Bereich Wehrpflichtige zum Zeitpunkt der Einberufung wohnen. Diese Stelle gibt auch Auskünfte im Einzelfall. Das Antragsrecht erlischt drei Monate nach Beendigung des Wehrdienstes.

Fundstelle:

- Unterhaltssicherungsgesetz (BGBl 2001 I S. 972) in der je-weils gültigen Fassung

Ansprechstellen:

- Unterhaltssicherungsbehörden
- Sozialdienst der Bundeswehr

Kapitel VIII – Zahlung der Bezüge

Der Auslandsverwendungszuschlag wird – bis zum Abschluss der Verwendung unter Vorbehalt – zum gleichen Zeitpunkt wie die laufenden monatlichen Bezüge überwiesen.

Beachte:

- Es sollte jeder prüfen, ob dem Ehepartner oder einer Person des Vertrauens die Verfügungsberechtigung über das Empfangskonto übertragen werden soll.
- Soldaten, die Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz leisten und ihren Wehrsold in den Standorten noch bar ausgezahlt bekommen, wird empfohlen, spätestens bei einem Einsatz rechtzeitig bei einem deutschen Geldinstitut im Inland ein Girokonto zu eröffnen, auf das ihr Wehrsold und evtl. weitere Gelder während des Einsatzes gezahlt werden können. Einer Person des Vertrauens sollte die Verfügungsberechtigung über dieses Konto erteilt werden.

Ansprechstellen:

- Sozialdienst der Bundeswehr
- Truppenverwaltung
- Wehrbereichsverwaltung

Beihilfe nach den Beihilfevorschriften des Bundes

Kapitel IX – Beihilfe nach den Beihilfevorschriften des Bundes – Antragstellung

Beihilfen werden auf schriftlichen Antrag gewährt. Es gilt eine **Ausschlussfrist** von einem Jahr nach Entstehen der Aufwendungen oder der Ausstellung der Rechnung. Ein dienstlicher Auslandsaufenthalt kann als Hinderungsgrund für eine verspätete Antragstellung nicht anerkannt werden.

Beachte:

Falls notwendig kann z.B. die Ehepartner den Beihilfeantrag mit dem vorgeschriebenen Formblatt **im Namen des Beihilfeberechtigten** stellen (**nicht** in eigenem Namen, er ist nicht selbst berechtigt). Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte für diese Fälle vorsorglich eine ausdrückliche Vollmacht erteilt werden.

Fundstelle:

- Beihilfevorschriften

Ansprechstelle:

- Sozialdienst der Bundeswehr

Steuerliche Werbungskosten

Die Höhe der steuerlich abzugsfähigen Werbungskosten ist abhängig von den unterschiedlichen Verhältnissen des jeweiligen Einzelfalles. Die Geltendmachung der Werbungskosten erfolgt im Rahmen der persönlichen Einkommensteuererklärung, also im privaten Bereich des Steuerbürgers. Der Dienstherr ist grundsätzlich nicht befugt, Hilfeleistung in Steuerangelegenheiten zu gewähren oder gar in Einzelfallentscheidungen der alleine zuständigen Landesfinanzbehörden einzugreifen. In Zweifelsfällen wird empfohlen, Auskünfte des örtlich zuständigen Finanzamtes einzuholen und/oder die Hilfe von Angehörigen der steuerberatenden Berufe, Lohnsteuerhilfvereinen usw. in Anspruch zu nehmen.

Ansprechstellen:

- Steuerberater
- Finanzamt

Notizen

Notizen

Notizen

Notizen

Der Sozialdienst



der Bundeswehr